

Beschluss der KDV Neukölln vom 14.09.2019

Der Landesparteitag möge beschließen:

Verfahren der Alevitischen Gemeinde für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beschleunigen

Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses auf, sich dafür einzusetzen, dass



- der Senat für Kultur und Europa die Prüfung des Antrags der Alevitischen Gemeinde auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts schnellstmöglich wieder aufnimmt.
- der Senat von der Position Abstand nimmt, dass Berlin die Prüfung für die Anerkennung der alevitischen Gemeinde in Nordrhein-Westfalen abwartet, und dass, wenn bis Ende 2019 keine abgeschlossene Prüfung aus NRW vorliegt, eine eigene Prüfung vorgenommen wird.

Begründung:

Die Alevitische Gemeinde strebt in Berlin die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Ein entsprechender Antrag liegt bisher mit Verweis auf eine laufende Prüfung in Nordrhein-Westfalen auf Eis. Die Wartezeit von inzwischen 8 Jahren ist unzumutbar. Dass bei entsprechendem politischem Willen schnellere Ergebnisse möglich sind, zeigt beispielsweise der Staatsvertragsabschluss der sozialdemokratischen Landesregierung in Rheinland-Pfalz.

Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 V der Weimarer Reichsverfassung regelt die Anerkennung von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts ("Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.") Zusätzlich zu den verfassungsrechtlich explizit erwähnten Anforderungen (Dauerhaftigkeit, ausreichende Größe) ist die Verfassungstreue ein weiteres in der Rechtsprechung etabliertes Kriterium für die Anerkennung. Neben dem Recht, Mitgliedsbeiträge über die Steuer zu erheben, ermöglicht die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beispielsweise den Betrieb von Friedhöfen, die Dienstherrnenfähigkeit sowie steuerliche Begünstigungen.

Andere Fragen der Gleichberechtigung von Religionsgemeinschaften sind nicht an den Körperschaftsstatus gekoppelt. Diese Fragen können beispielsweise in einem Staatsvertrag verhandelt werden. Ein Staatsvertrag bietet dem Land Berlin dabei die Möglichkeit, mit der Alevitischen Gemeinde gebündelt alle Fragen des religiösen Lebens der Aleviten zu verhandeln, die in Berlin von staatlichem Handeln abhängig sind. Dazu gehören beispielsweise der Betrieb von Friedhöfen, die Etablierung der alevitischen Theologie an der Humboldt-Universität oder die Gewährung von Feiertagen. Auch die Vertretung in Rundfunkräten oder der Betrieb von karitativen Einrichtungen sollten Teil von Staatsvertragsverhandlungen sein.

Die Alevitische Gemeinde erfüllt augenscheinlich sowohl die Dauerhaftigkeit und die ausreichende Größe als auch die Verfassungstreue. Von den 500.000-700.000 AlevitInnen in Deutschland leben ca. 70.000 in Berlin. Die AG Migration und Vielfalt setzt sich daher für

eine schnelle Prüfung des Körperschafts-Antrags der Alevitischen Gemeinde sowie für die Wiederaufnahme von Staatsvertragsverhandlungen ein. Diese Schritte würden ein weiteres klares Zeichen der religiösen Gleichberechtigung senden. Berlin hat durch die Einrichtung des Lehrstuhls für alevitische Theologie oder das Nachmittagsangebot des alevitischen Religionsunterrichts bereits wichtige Fortschritte erzielt. In Kooperation mit dem evangelischen Friedhofsverband Stadtmitte wird bereits ein Friedhofsbetrieb ermöglicht. Ziel muss aber die vollständige Gleichstellung der AlevitInnen mit anderen religiösen Gruppen sein.

Ebenso wie Bremen ist Berlin von der grundgesetzlichen Regelung zum konfessionellen Religionsunterricht ausgenommen und es wurde das auf Dialog und der gemeinsamen Annäherung an ethische Fragen ausgelegte Erfolgsmodell des Ethikunterrichts etabliert. Konfessioneller Religionsunterricht kann zusätzlich im Nachmittagsangebot wahrgenommen werden. Der Staatsvertrag soll dieses Modell aus Ethikunterricht als Regelfach und konfessionellem Religionsunterricht im Nachmittagsangebot nicht antasten. Die Anerkennung weiterer religiöser Gruppen – ein klarer Akt der Gleichberechtigung – sollte zudem nicht dem Abbau von religiösen Privilegien, beispielsweise in Form des kirchlichen Arbeitsrechts, entgegenstehen.